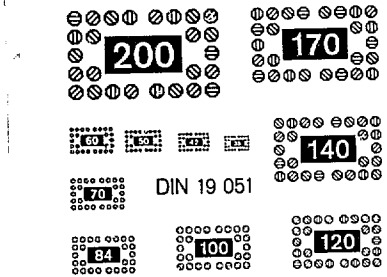

Satzung

der

INDUSTRIEGEWERKSCHAFT BERGBAU

für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

(Gültig ab 1. Januar 1951)

DGB Bundesvorstand Archiv Exemplar

A 97 - 00820

zu: A/K 0-17573

Beschlossen von der 3. Generalversammlung am 1. Dezember 1950
in Hannover

INHALTSVERZEICHNIS

Satzung . . . . . Seite 3—17

Nachtragssatzungen gemäß § 9

a) Kranken- u. Arbeitslosenunterstützung Seite 18—19

b) Sterbegeldunterstützung . . . . . Seite 20—21

c) Streik- u. Maßregelungsunterstützung . Seite 22—24

Druck: H. Maukisch, Bochum

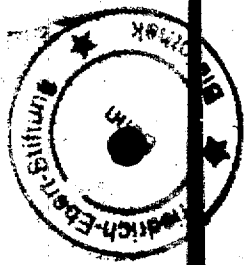

Satzung

der Industriegewerkschaft Bergbau für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

§ 1 Name und Sitz

Die Gewerkschaft führt den Namen: „Industriegewerkschaft Bergbau" und hat ihren Sitz in Bochum.

§ 2 Geltungsbereich und Organisationsgebiet

1. Die Industriegewerkschaft Bergbau erstreckt sich zunächst über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

2. In diesem Geltungsbereich ist sie zuständig für die ihr nach den Richtlinien des Deutschen Gewerkschaftsbundes für die Abgrenzung der Organisationsgebiete zugesprochenen Arbeitnehmergruppen.

§ 3 Grundsatz

Die Industriegewerkschaft Bergbau ist unabhängig von den Regierungen, Verwaltungen, Unternehmern, Konfessionen und politischen Parteien. Bei ihrer Tätigkeit ist die parteipolitische und religiöse Neutralität zu wahren.

§ 4 Zweck, Ziel und Aufgaben

1. Zweck und Ziel ist der Zusammenschluß aller im Organisationsgebiet beschäftigten Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) der Bergbauwirtschaft einschließlich der Bergbauinvaliden zur Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen.

2. Hieraus ergeben sich folgende Aufgaben:

a) Verwirklichung des Mitbestimmungsrechtes im Betrieb und in der Wirtschaft.
b) Sozialisierung und Neuordnung der Bergbauindustrie.
c) Schaffung möglichst günstiger Arbeits- und Lebensbedingungen durch Einwirkung auf die Gesetzgebung sowie durch den Abschluß von Kollektivverträgen.
d) Verbesserung der Sozialversicherung und des Bergarbeiter-Gesundheitsschutzes.
e) Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues.

A 97 - 00820

f) Gewerkschaftliche Schulung und Hebung der Allgemeinbildung der Mitglieder, Pflege der Fach- und Berufsausbildung.

g) Besondere Betreuung der jugendlichen Mitglieder, Heranbildung zu geeignetem gewerkschaftlichem Nachwuchs. Ausbau des Jugendschutzes

h) Gewährung von kostenlosem Rechtsschutz in allen Fragen des Arbeitsverhältnisses, des Arbeiter- und Angestelltenschutzes sowie der Sozialversicherungsgesetzgebung.

i) Herausgabe von Gewerkschaftszeitungen und einschlägiger Literatur, Errichtung von Büchereien.

k) Unterstützung aller demokratischen Bestrebungen zur Verwirklichung der wirtschaftlichen und politischen Einheit Deutschlands.

l) Zusammenarbeit mit der Internationalen Gewerkschaftsbewegung, Förderung der Völkerverständigung und Sicherung des Friedens.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird freiwillig durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und Zahlung des Eintrittsgeldes erworben

2. Voraussetzung für die Aufnahme in die Industriegewerkschaft Bergbau ist die Anerkennung der Satzung.

3 Beitrittsberechtigt sind alle in der Bergbauwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer beiderlei Geschlechts, ohne Unterschied der Rasse, der Nationalität, der Konfession, des Alters und des Berufes.

4 Die in anderen Gewerkschaften nachweisbar bis zu deren Auflösung im Jahre 1933 erworbenen Mitgliedschaften werden anerkannt, wenn der Wiedereintritt in die Gewerkschaft bei Wiedererrichtung der Gewerkschaften, spätestens bei Wiedereintritt ins Beschäftigungsverhältnis erfolgte.

5 Die in anderen dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaften erworbene Mitgliedschaft wird anerkannt, sofern sie nicht unterbrochen war.

6. Mitglieder, die Invalide werden, können ihre Mitgliedschaft fortsetzen.

§ 6 Verweigerung und Einschränkung der Mitgliedschaft

Mitglied der Industriegewerkschaft Bergbau kann nicht werden:

1. Wer eine Tätigkeit ausübt oder Bestrebungen verfolgt, die im Widerspruch zu den im § 4 genannten gewerkschaftlichen Zielen und Aufgaben stehen.

2. Wer wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit bestraft ist.

Der Beitritt von Mitgliedern, die unter 1 und 2 dieses Paragraphen fallen, kann vom geschäftsführenden Vorstand ohne Schiedsverfahren für nichtig erklärt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder der Industriegewerkschaft Bergbau leiten sich ab aus dieser Satzung (siehe §§ 9, 14—18, 23 und 24).

Jedes Mitglied hat die Pflicht, für die Ausbreitung der Gewerkschaft zu sorgen und für die Erreichung der Ziele der Gewerkschaft zu wirken. Die Beschlüsse und Anweisungen der Gewerkschaftsorgane sind für jedes Mitglied bindend.

§ 8 Beiträge

Der Beitrag wird vom Bruttoverdienst nach folgender Staffelung erhoben:

		Monatsverdienst	monatl. Beitrag
Klasse	I	91,— bis 140,—	1,50 DM
„	II	über 140,— bis 180,—	2,10 DM
„	III	über 180,— bis 230,—	2,80 DM
„	IV	über 230,— bis 300,—	3,70 DM
„	V	über 300,— bis 360,—	4,50 DM
„	VI	über 360,— bis 450,—	6,— DM
„	VII	über 450,— bis 550,—	7,50 DM
„	VIII	über 550,— bis 650,—	9,— DM
„	IX	über 650,—	10,— DM

Jugendliche bis zu 16 Jahren und Invaliden, die keine erwerbstätige Arbeit verrichten, zahlen einen Monatsbeitrag von 0 50 DM.

Als Eintrittsgeld wird ein Betrag von 1,— DM erhoben. Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren zahlen die Hälfte des Eintrittsgeldes.

Kranke und erwerbslose Mitglieder zahlen einen den Unterstützungsbestimmungen entsprechenden Beitrag. Nicht unterstützungsberechtigte Kranke und erwerbslose Mitglieder zahlen einen Monatsbeitrag von 0,50 DM.

In außerordentlichen Fällen kann vom Hauptvorstand die Erhebung von Extrabeiträgen beschlossen werden. Die Regelung örtlicher Sonderbeiträge unterliegt der Entscheidung des Hauptvorstandes.

§ 9 Unterstützungen

Die Gewerkschaft kann Unterstützungen gewähren nach Maßgabe der von ihr eingeführten Unterstützungsarten.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod,
b) durch Streichung (siehe § 11),
c) durch Ausschluß,
d) durch Austrittserklärung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an die Gewerkschaft oder an das Gewerkschaftsvermögen. Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge oder eines Teiles derselben findet nicht statt.

§ 11 Beitragsrückstände

1. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung durch eigene Schuld länger als 3 Monate im Rückstand sind und Stundung auf Antrag bei der Geschäftsstelle nicht erhalten, sind zu streichen.

2. Des weiteren sind zu streichen solche Mitglieder, die sich weigern, von den Gewerkschaftsorganen im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand beschlossene Extrabeiträge zu entrichten.

§ 12 Schiedsverfahren

1. Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens gegen ein Mitglied der Industriegewerkschaft Bergbau kann gestellt werden, wenn es das Ansehen der Gewerkschaft in gröblicher Weise schädigt, den Bestrebungen der Gewerkschaften vorsätzlich zuwiderhandelt oder den Beschlüssen der Gewerkschaftsorgane nicht Folge leistet.

2. Antragsberechtigt zur Einleitung eines Schiedsverfahrens sind die Mitgliederversammlungen, die Geschäftsstellen- und Bezirksleitungen. Bei schweren Verstößen gegen die Gewerkschaftsinteressen kann auch der geschäftsführende Vorstand Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens stellen.

3. Sind die Mitgliederversammlungen Antragsteller, so sind diese Anträge über die Geschäftsstellenleitungen den Bezirksleitungen zu überweisen. Geschäftsstellenleitungen als Antragsteller überweisen die Anträge ebenfalls den Bezirksleitungen. Dort ist ein Schiedsausschuß zu bilden, der den Fall zu untersuchen und Maßnahmen zu seiner Erledigung zu beschließen hat.

Der Schiedsausschuß setzt sich zusammen aus einem von der Bezirksleitung zu ernennenden Vorsitzenden und aus je 2 Beisitzern des Antragstellers und Beschuldigten. Beisitzer können nur Mitglieder der Industriegewerkschaft Bergbau sein.

Ist die Bezirksleitung der Antragsteller, so ernennt der Hauptvorstand den Vorsitzenden. Ist der Hauptvorstand der Antragsteller, so wird der Vorsitzende vom Kontrollausschuß ernannt.

Benennt der Beschuldigte trotz wiederholter Aufforderung keine Beisitzer, so werden diese vom Vorsitzenden des Schiedsausschusses bestellt.

4. Der Beschluß des Schiedsausschusses kann vorsehen:

a) Einstellung des Verfahrens
b) Erteilung einer Rüge,
c) Untersagung einer Funktionsausübung bis zur Dauer von 2 Jahren,
d) Antrag auf Ausschluß.

5. Über die Verhandlungen und den Beschluß des Schiedsausschusses ist ein Protokoll zu führen und dem Hauptvorstand zuzuleiten.

6. Über den beantragten Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Hauptvorstand. Ist der Hauptvorstand Antragsteller, so entscheidet über den Ausschluß der vom Kontrollausschuß gebildete Schiedsausschuß.

Erfolgte Ausschlüsse sind in der Gewerkschaftszeitung zu veröffentlichen.

Das Schiedsverfahren ist innerhalb von 2 Monaten durchzuführen.

7. Während der Dauer des Verfahrens ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des Beschuldigten.

8. Gegen die Entscheidungen der bezirklichen Ausschüsse können beide Parteien innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Hauptvorstand einlegen.

Gegen die Entscheidung des Hauptvorstandes können beide Parteien innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch beim Kontrollausschuß erheben, der endgültig entscheidet.

9. Wird ein Angestellter der Industriegewerkschaft Bergbau aus dieser ausgeschlossen, so ist dieser Ausschluß Grund zur fristlosen Kündigung.

§ 13 Austritt

Die Austrittserklärung muß das Mitglied schriftlich unter Beifügung des Gewerkschaftsausweises durch die örtliche Gewerkschaftsleitung bei der Geschäftsstellenleitung einbringen; sie muß durch das genannte Organ schriftlich bestätigt werden.

§ 14 Grundlage der Organisation

1. Für Orte mit einer genügenden Anzahl von Mitgliedern werden Ortsgruppen gebildet.

2. In diesen Ortsgruppen werden zur besonderen Betreuung der jugendlichen Mitglieder bis zu 21 Jahren Jugendgruppen gebildet.

3. Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz zur Regelung örtlicher Gewerkschaftsangelegenheiten.

4 Die Vorstände der Ortsgruppen werden für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl gewählt. Diese bestehen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Jugendobmann sowie sechs Beisitzern, von denen drei Revisoren sind. Der Jugendobmann wird von der Jugendgruppe vorgeschlagen. Die Angestelltengruppe ist im Vorstand gemäß § 20 zu berücksichtigen.

5 Voraussetzung für die Ausübung einer Vorstandsfunktion ist eine mindestens einjährige Mitgliedschaft.

6 In Ortsgruppen mit über 100 Mitgliedern ist zur Unterstützung des Vorstandes ein Vertrauensmännerkörper zu bilden

§ 15 Aufgaben der Ortsgruppe

Die Aufgaben der Ortsgruppe sind:

1 Genaue Beachtung der Satzung. Durchführung der Generalversammlungsbeschlüsse und der sich aus § 4 der Satzung ergebenden Aufgaben. Ausführung der Geschäftsanweisungen des Hauptvorstandes sowie der Bezirks- und Geschäftsstellenleitung.

2. Werbung neuer Mitglieder.

3. Korrekte Führung der Geschäfte und der Geschäftsbücher Regelmäßige Zustellung der Gewerkschaftszeitungen an die Mitglieder.

4. Monatliche Revision der Kasse. Der Vorsitzende und die Revisoren haben durch namentliche Unterschrift die Richtigkeit der Kassenführung zu bestätigen.

5 Systematische Schulung sowie kulturelle Betreuung der Funktionäre und Mitglieder.

§ 16 Wahrnehmung der gewerkschaftlichen Belange in den Betrieben

1 Zur Wahrnehmung der gewerkschaftlichen Belange in den Betrieben wird von den Ortsgruppenvorständen, deren Mitglieder auf den betreffenden Betrieben arbeiten, ein Ausschuß gewählt. Der Betriebsratsvorsitzende und dessen Stellvertreter gehören diesem Ausschuß als Beisitzer an

2. Für die Bildung des Ausschusses gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 14, Abs. 4 und 5 dieser Satzung.

3. Seine Aufgaben sind folgende:

a) Einziehung der Beiträge.
b) Kontrolle der Beitragszahlung. Ordnungsmäßige Buchung der Beiträge. Pünktliche monatliche Abrechnung sowie korrekte Führung der Geschäfte und der Geschäftsbücher.
c) Monatliche Revision der Kasse. Der Vorsitzende und die Revisoren haben durch namentliche Unterschrift die Richtigkeit der Kassenführung zu bestätigen.

§ 17 Geschäftsstellen

1. Zur Durchführung der Gewerkschaftsaufgaben errichtet der Hauptvorstand innerhalb der Organisation Geschäftsstellen.

2. Die Geschäftsstelle wird von einem Ausschuß verwaltet. Dieser setzt sich zusammen aus dem Geschäftsstellenleiter als Vorsitzenden, dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Sachbearbeiter der Angestelltengruppe als 2. Vorsitzenden und mindestens sechs nicht im Angestelltenverhältnis der Gewerkschaft stehenden Mitgliedern. Von diesen muß mindestens einer der Jugendgruppe und einer der Angestelltengruppe angehören.

Der Geschäftsstellenausschuß wird auf einer alle zwei Jahre stattfindenden Delegierten-Konferenz in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl des Geschäftsstellenleiters erfolgt durch den Hauptvorstand.

3. Die Delegierten zur Geschäftsstellen-Konferenz werden von den Mitgliedern der Ortsgruppen in geheimer Wahl gewählt. Es entfällt auf 500 Mitglieder ein Delegierter. Ortsgruppen unter 500 Mitglieder sind entsprechend zusammenzulegen. Die Delegierten der Angestelltengruppe werden von dieser in geheimer Wahl gewählt.

4. In Geschäftsstellen mit weniger als 7500 Mitgliedern wird nach einer vom Hauptvorstand zu erlassenden Wahlordnung gewählt.

5. Die Geschäftsstelle hat die Aufgabe, die Interessen der Gewerkschaft innerhalb ihres Geschäftsstellenbereiches nach Anweisung des Hauptvorstandes zu vertreten.

§ 18 Bezirke

1. Die Industriegewerkschaft Bergbau gliedert sich in folgende Bezirke:

Bezirk	I	Essen
„	II	Aachen
„	III	Köln
„	IV	Bochum
„	V	Gelsenkirchen-Buer
„	VI	Dortmund
„	VII	Niedersachsen
„	VIII	Hessen
„	IX	Süddeutschland
„	X	Rheinland-Pfalz

2. Die Bezirke werden von einem Bezirksausschuß verwaltet. Dieser setzt sich zusammen aus dem Bezirksleiter als Vorsitzendem, dem Sekretär der Angestelltengruppe als 2. Vorsitzenden und mindestens 7 nicht im Angestelltenverhältnis der Gewerkschaft stehenden Mitgliedern. Von diesen muß mindestens einer der Jugendgruppe und einer der Angestelltengruppe angehören. Drei dieser 7 Mitglieder müssen als Revisoren in geheimer Wahl gewählt werden.

3. Der Bezirksausschuß wird auf einer alle zwei Jahre stattfindenden Delegierten-Konferenz in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl des Bezirksleiters erfolgt durch den Hauptvorstand.

4. Die Delegierten der Geschäftsstellen-Konferenzen sind gleichzeitig die Delegierten der Bezirks-Konferenz, mit Ausnahme der Geschäftsstellen unter 7500 Mitgliedern nach § 17, Abs. 4, dieser Satzung.

5. Die Bezirksleitungen haben die Aufgabe, die Interessen der Gewerkschaft innerhalb ihres Bezirksbereichs nach Anweisungen des Hauptvorstandes zu vertreten.

§ 19 Finanzierung

1. Vergütung der Ortsgruppen:
Die Vergütung für die Ortsgruppen beträgt 5 %, bei

Hauskassierung 10 %; 2 % von den Beiträgen der in den Betrieben beschäftigten Mitglieder verbleiben den gewerkschaftlichen Ausschüssen in den Betrieben. Die Verteilung der Vergütung auf die einzelnen Ortsgruppen erfolgt prozentual ihres Mitgliederbestandes durch die Bezirks- bzw. Geschäftsstellenleitungen.

Entschädigungen für geleistete Arbeiten innerhalb der Ortsgruppen werden im Einvernehmen mit dem Geschäftsstellenleiter aus der Vergütung gezahlt. Dasselbe gilt für die Angestelltengruppen.

Von diesen Einnahmen sind sämtliche Verwaltungsaufgaben zu bestreiten. Von dem erhobenen Eintrittsgeld verbleiben 50 % beim gewerkschaftlichen Ausschuß im Betrieb; 50 % werden an die Bezirkskasse abgeführt.

2. Bezirksvergütung:

Die Bezirksvergütung beträgt 10 % von dem Gesamtbeitragsaufkommen des Bezirks. Hiervon sind zu bestreiten alle sachlichen und personellen Verwaltungsaufgaben des Bezirks einschließlich der Unkosten der Geschäftsstellen und der Gruppe der Angestellten. Auf besonderen Antrag kann der Hauptvorstand von diesem Vergütungssatz abweichen und andere Sätze festlegen.

§ 20 Angestelltengruppe

Zur Förderung ihrer besonderen Interesssen besteht für die Bergbauangestellten in der Industriegewerkschaft Bergbau eine Angestelltengruppe. Sie ist im Rahmen der Industriegewerkschaft Bergbau zuständig für die besonderen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange dieser Gruppe.

Die Angestelltengruppe muß in allen Körperschaften der Industriegewerkschaft Bergbau mit mindestens einem Fünftel der Sitze vertreten sein. Die Angestellten haben das alleinige Vorschlagsrecht.

Die Angestelltenabteilung der Hauptverwaltung ist zuständig für die verwaltungsmäßige Leitung der Angestelltengruppe. Ihr steht der Angestelltenhauptausschuß zur Seite.

Dieser Ausschuß setzt sich zusammen aus 10 in Bergbaubetrieben beschäftigten Angestellten und den Hauptvorstandsmitgliedern, die zur Angestelltengruppe gehören. Die zehn Bergbauangestellten werden von den Angestellten-Delegierten auf der Generalversammlung gewählt. Die von dem Angestelltenhauptausschuß gefaßten Beschlüsse unterliegen der Zustimmung des Hauptvorstandes.

§ 21 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht:
   a) aus dem geschäftsführenden Vorstand von 11 besoldeten Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus zwei Vorsitzenden, einem Kassierer und acht Sekretären. Mindestens zwei Mitglieder müssen der Angestelltengruppe angehören.
   b) aus weiteren 18 unbesoldeten Mitgliedern. Mindestens vier davon müssen der Angestelltengruppe angehören.

2. Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden von der Generalversammlung in geheimer Wahl gewählt.

3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so kann der Hauptvorstand bis zur nächsten Generalversammlung einen Gewerkschaftsangestellten mit der Wahrnehmung dieser Geschäfte beauftragen.

Scheidet ein ehrenamtliches Mitglied aus, so tritt an dessen Stelle ein von der Generalversammlung gewähltes Ersatzmitglied.

4. Der Hauptvorstand vertritt die Gewerkschaft nach innen, außen und in allen Rechtsstreitigkeiten und sorgt für die Förderung der Gewerkschaftsziele und -aufgaben nach § 4 der Satzung.

5. Der Hauptvorstand ist verpflichtet, die Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen. Er hat die Vermögenskontrolle und überwacht die Tätigkeit der Ortsgruppen, der Ausschüsse in den Betrieben, der Geschäftsstellen und der Bezirke.

6. Dem Hauptvorstand obliegt die Einstellung und Entlassung der Angestellten.

7. Der Hauptvorstand legitimiert sich durch den im Protokoll niedergelegten Generalversammlungsbeschluß.

8. Der Hauptvorstand ist verantwortlich für eine gute Geschäftsführung, für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung sowie für die Einhaltung der Satzung.

9. Rechtsgeschäfte bedürfen der Unterschrift von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unter Aufdruck des Organisationsstempels.

Der Hauptvorstand kann auch andere Personen mit dem Abschluß von Rechtsgeschäften beauftragen.

§ 22 Geschäftsführender Vorstand

Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes bestehen in:

1. Vertretung des Hauptvorstandes nach innen, außen und in allen Rechtsstreitigkeiten.
2. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Hauptvorstandes.
3. Überwachung der Einhaltung und Auslegung der Satzung.
4. Einstellung und Entlassung von bürotechnischem und sonstigem Personal.
5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt ferner die Geschäftsführung nach einer vom Hauptvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung.

Wird ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes durch ein Schiedsverfahren gemäß § 12 aus der Industriegewerkschaft ausgeschlossen, so scheidet es aus dem geschäftsführenden Vorstand aus. Mit seinen Rechten und Pflichten erlöschen auch sämtliche Ansprüche auf Gehaltszahlung.

§ 23 Kontrollausschuß

1. Der Kontrollausschuß wird gebildet von 7 nicht im Angestelltenverhältnis der Gewerkschaft stehenden Mitgliedern. Er wird in geheimer Wahl von der Generalversammlung gewählt. Die Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen nicht Mitglieder des Hauptvorstandes sein. Scheidet ein Mitglied des Kontrollausschusses aus, so tritt an dessen Stelle ein von der Generalversammlung gewähltes Ersatzmitglied.

2. Der Kontrollausschuß hat monatlich selbständig Revisionen der Hauptkasse der Industriegewerkschaft Bergbau und der Vermögensverwaltung durchzuführen. Über die stattgefundenen Revisionen ist ein Protokoll anzufertigen. Dem Hauptvorstand ist eine Abschrift davon zuzuleiten.

3. Weiter ist der Kontrollausschuß zuständig für die Erledigung von Beschwerden, die sich gegen die Beschlüsse des Hauptvorstandes richten. Über seine Tätigkeit erstattet der Ausschuß der Generalversammlung Bericht.

§ 24 Generalversammlung

1. Oberstes Organ der Gewerkschaft ist die Generalversammlung.

2. Die Generalversammlung tritt alle 2 Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammen.

3. Eine außerordentliche Generalversammlung muß stattfinden, wenn ein Drittel der gewählten Generalversammlungs-Delegierten einen dementsprechenden Antrag stellt. Der Hauptvorstand kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen.

4. Die Generalversammlung setzt sich aus 300 von den Mitgliedern zu wählenden Delegierten zusammen, die bis zur Neuwahl der Delegierten zur nächsten Generalversammlung im Amt bleiben. Hiervon müssen 25 der Angestelltengruppe angehören. Den Geschäftsstellen bzw. Bezirken werden entsprechend ihrer Mitgliederstärke die Anzahl der Delegierten durch den Hauptvorstand zugewiesen.

5. Wählbar zur Generalversammlung sind Mitglieder, die mindestens 1 Jahr der Organisation angehören und in diese Zeit satzungsgemäße Beiträge entrichtet haben. Die Wahl ist geheim. Der Hauptvorstand erläßt dazu eine Wahlordnung.

6. Jede ordentliche Generalversammlung ist mindestens 10 Wochen vor Stattfinden unter Angabe der Tages-

ordnung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat durch die Gewerkschaftszeitung zu erfolgen.

7. Anträge, die auf der Generalversammlung zur Beratung kommen sollen, müssen mindestens 10 Wochen vor der Tagung dem Hauptvorstand eingereicht sein und von diesem 6 Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung in der Gewerkschaftszeitung bekannt gemacht werden.

Antragsberechtigt sind die Mitgliederversammlungen sowie die Geschäftsstellen- und Bezirkskonferenzen.

8. Die Generalversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst. Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9. Zur Vorbereitung von Beratungsmaterial und Beschlüssen kann die Generalversammlung besondere Kommissionen bilden.

10. Mit nur beratender Stimme nehmen an der Generalversammlung die Mitglieder des Hauptvorstandes, die Redakteure der Gewerkschaftszeitungen und die Bezirksleiter teil.

11. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist Protokoll zu führen.

12. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Festlegung der gewerkschaftspolitischen Richtlinien;
b) die etwaige Änderung der Satzung;
c) Behandlung von zur Generalversammlung gestellten Anträgen;
d) Bestimmung des Sitzes der Gewerkschaft;
e) Festsetzung der Angestelltenbezüge;
f) Entgegennahme und Prüfung des Vorstands- und Kontrollausschußberichtes;
g) Bestätigung der Rechnungsabschlüsse der Kassen- und Vermögensverwaltung;
h) Wahl der Hauptvorstandsmitglieder und des Kontrollausschusses;

i) Wahl der Redakteure der Gewerkschaftspresse;
k) Festsetzung von Ort und Zeit der Tagung der nächsten Generalversammlung.

§ 25 Publikationsorgane

Publikationsorgane der Industriegewerkschaft Bergbau sind zur Zeit:

„Die Bergbau-Industrie"
„Bergbau-Rundschau"
„Informationsblatt".

Der Hauptvorstand ist ermächtigt, im Bedarfsfalle weitere Zeitschriften herauszugeben.

§ 26 Ortsausschüsse des Deutschen Gewerkschaftsbundes

Für die Durchführung aller, die gesamte Arbeitnehmerschaft berührenden Fragen werden gemeinsam mit den übrigen dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaften des gleichen Ortes Ortsausschüsse gebildet.

Die Delegierten zu den Ortsausschüssen des Deutschen Gewerkschaftsbundes wählt die Mitgliederversammlung bzw. die Delegiertenkonferenz nach den Bestimmungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 27 Vermögensverwaltung

Die Industriegewerkschaft Bergbau hat zum Zwecke der treuhänderischen Verwaltung ihres Vermögens die Firma

„August Schmidt & Co."

als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet.

Diese Gesellschaft ist berechtigt, Ansprüche jeglicher Art gegen Mitglieder der Industriegewerkschaft Bergbau oder auch gegen Außenstehende geltend zu machen.

Gerichtsstand ist in allen Angelegenheiten Bochum.

§ 28 Auflösung der Gewerkschaft

Eine freiwillige Auflösung der Gewerkschaft kann nur durch einen Generalversammlungsbeschluß unter Zustimmung von mindestens vier Fünftel sämtlicher vertretenen Stimmen erfolgen.

Über die Verwendung eines etwa vorhandenen Vermögens entscheidet die letzte Generalversammlung.

Nachtragssatzung zur Regelung der Kranken- und Arbeitslosenunterstützung

Im Falle von Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls und bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit k[illegible] den Mitgliedern eine Unterstützung gewährt werden.

Für die Gewährung der Unterstützung gelten folgende Bestimmungen:

1. Es müssen mindestens für 1 Jahr Vollbeiträge entrichtet sein.
2. Die Beiträge müssen in der richtigen, dem Einkommen entsprechenden Beitragsklasse gezahlt sein und bis zum Ablauf der Unterstützungszahlung in der Klasse, nach der die Unterstützung bezogen wird, weiterentrichtet werden.
3. Sind im Laufe des letzten Jahres Vollbeiträge in verschiedenen Klassen entrichtet worden, so wird der Durchschnittsbeitrag errechnet und die Unterstützung nach der Beitragsklasse gezahlt, die dem ermittelten Durchschnittsbeitrag am nächsten liegt.
4. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Beitragsklasse und beträgt:

Beitragsklasse		täglich	wöchentlich
I	1,50	0,50	3,—
II	2,10	0,70	4,20
III	2,80	0,90	5,40
IV	3,70	1,20	7,20
V	4,50	1,50	9,—
VI	6,—	2,—	12,—
VII	7,50	2,50	15,—
VIII	9,—	3,—	18,—
IX	10,—	3,40	20,40

5. Die Dauer der Unterstützung richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und beträgt

6 Wochen nach einer Mitgliedschaft von 1—3 Jahren,
8 Wochen nach einer Mitgliedschaft von 3—6 Jahren,
10 Wochen nach einer Mitgliedschaft von mehr als 6 Jahren.

Die Unterstützung wird nur für Werktage gezahlt. Werktagen gleichzustellen sind die auf einen Werktag fal[illegible]en Feiertage.

6. Die Wartezeit für die Unterstützung beträgt in jedem Falle 7 Kalendertage.

7. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt unter Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse bzw. des Arbeitsamtes über die bestehende Arbeitsunfähigkeit oder unfreiwillige Arbeitslosigkeit.

8. Der Anspruch auf Unterstützung erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom letzten Krankheitstage oder vom letzten Tage der Arbeitslosigkeit, gestellt wird.

9. Ausgesteuerte Mitglieder können Unterstützung erst wieder beziehen, wenn sie nach der Aussteuerung mindestens für 1 Jahr Vollbeiträge entrichtet haben.

10. Die Unterstützung wird durch die zuständige Geschäftsstelle der Industriegewerkschaft Bergbau ausgezahlt.

Nachtragssatzung zur Regelung der Sterbegelderunterstützung

1. Beim Tode eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden. Das Sterbegeld richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und nach der Höhe der in den letzten 12 Monaten satzungsgemäß geleisteten Vollbeiträge. Sind die Beiträge in verschiedenen Beitragsklassen gezahlt, so wird das Sterbegeld nach der durchschnittlichen Beitragsleistung errechnet.

2. Für Mitglieder, die nach 1945 Vollinvalide wurden, wird im Todesfalle das Sterbegeld in der Höhe zur Auszahlung gebracht, die der Zahl und dem Durchschnitt der Beiträge entspricht, die vor der Vollinvalidisierung geleistet wurden.

3. Das Sterbegeld beträgt nach einer Beitragsleistung von:

Beitragsklasse	12 Monaten	36 Monaten	60 Monaten
I 1,50	50,—	60,—	70,—
II 2,10	55,—	65,—	75,—
III 2,80	65,—	75,—	85,—
IV 3,70	75,—	85,—	95,—
V 4,50	90,—	100,—	110,—
VI 6,—	100,—	110,—	120,—
VII 7,50	115,—	125,—	135,—
VIII 9,—	130,—	140,—	150,—
IX 10,—	140,—	150,—	160,—

4. Für Mitglieder, die vor 1933 einer Gewerkschaft angehört haben, wird ein Zuschlag von 50,— DM gewährt, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die frühere Mitgliedschaft bis zur Auflösung der Gewerkschaft bestand und bei der Wiedererrichtung der Gewerkschaften, spätestens bei Wiedereintritt ins Beschäftigungsverhältnis, auch der Wiedereintritt in die Gewerkschaft erfolgte.

5. Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährte oder von denen er Unterhalt bezog.

6. Das Sterbegeld ist spätestens 3 Monate nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedsbuches und einer amtlichen Sterbeurkunde zu beantragen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

7. Beim Tode der Ehefrau des Mitgliedes, wenn diese vor dem Mitglied stirbt, zahlt die Gewerkschaft die Hälfte des in vorstehender Staffelung festgesetzten Sterbegeldes.

8. Das Sterbegeld wird bei Vorlegung des Mitgliedsbuches und der amtlichen Sterbeurkunde von der Geschäftsstelle ausgezahlt.

Nachtragssatzung für die Führung von Arbeitskämpfen und zur Regelung der Streik- und Maßregelungsunterstützung

§ 1 Richtlinien für die Führung von Arbeitskämpfen

1. Die Arbeitsniederlegung ist nur als letztes Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen, insbesondere besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen oder zur Abwehr von Verschlechterungen anzuwenden.

2. Vor jeder Arbeitseinstellung sind alle Verhandlungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Bevor Mitglieder oder Organe der Industriegewerkschaft Bergbau mit Forderungen an ihre Werksleitungen herantreten, haben sie die zuständige Bezirksleitung zur Beratung hinzuzuziehen.

3. Die Einleitung und Durchführung von Arbeitskämpfen bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes.

4. Die Genehmigung auf Einleitung oder Fortsetzung eines Arbeitskampfes erfordert in der Regel die durch geheime Abstimmung festzustellende Unterstützung von mindestens 75 % der abstimmungsberechtigten Beteiligten.

5. Abstimmungsberechtigt sind alle an der Bewegung beteiligten Gewerkschaftsmitglieder, die mindestens 17 Jahre alt und 3 Monate gewerkschaftlich organisiert sind und sich nicht im Lehrverhältnis befinden. Ausnahmen hiervon kann nur der Hauptvorstand beschließen.

6. Besteht die Absicht, zur Durchsetzung der aufgestellten Forderungen die Arbeit niederzulegen, hat die Bezirksleitung dem Hauptvorstand darüber unverzüglich Bericht zu erstatten. Dieser muß sich beziehen auf:

a) die innere und äußere Situation des Betriebes,
b) die Entwicklung und den Stand des Streitfalles,

c) die aufgestellten Forderungen,
d) das Kräfteverhältnis der Organisation.

7. Der Hauptvorstand prüft unverzüglich auf Grund des eingegangenen Berichtes, ob Aussicht auf erfolgreiche Durchführung eines Arbeitskampfes besteht.

Der Hauptvorstandsbeschluß und die Verhaltungsmaßregeln sind sofort allen Beteiligten mitzuteilen. Die Entscheidung des Hauptvorstandes ist unter allen Umständen für die vom Arbeitskampf betroffenen Mitglieder der Industriegewerkschaft Bergbau bindend.

Wird gegen den Beschluß des Hauptvorstandes die Arbeit niedergelegt, so verzichten dadurch die Mitglieder auf jede Streik- und Maßregelungsunterstützung.

8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, während des Arbeitskampfes Notstandsarbeiten auszuführen. Art und Umfang der Arbeiten, die als Notstandsarbeiten anzusehen sind, werden jeweils vom Hauptvorstand festgelegt.

Die Verweigerung von Notstandsarbeiten wird als grobe Schädigung gewerkschaftlicher Interessen betrachtet.

§ 2 Regelung der Streik- und Maßregelungsunterstützung

1. Die Streik- und Maßregelungsunterstützung beträgt nach einer Beitragszahlung von:

Beitragskl.		3 Mon.	12 Mon.	36 Mon.
I	1,50	6,80	8,—	9,— wöchentl.
II	2,10	9,30	10,90	12,40 wöchentl.
III	2,80	11,90	14,—	16,10 wöchentl.
IV	3,70	14,90	17,60	20,40 wöchentl.
V	4,50	18,70	22,20	25,60 wöchentl.
VI	—	22,50	27,—	31,50 wöchentl.
VII	7,50	27,60	32,30	37,— wöchentl.
	9,— und höher	30,80	35,20	39,60 wöchentl.

2. Streik- und Maßregelungsunterstützung können nur Mitglieder der Industriegewerkschaft Bergbau erhalten, die an einem vom Hauptvorstand genehmigten Streik beteiligt sind.

3. Für die Berechnung der Streikunterstützung ist der in den letzten sechs Monaten geleistete Beitrag maßgebend.

Verrichten Streikende anderweitige Lohnarbeit, so haben sie keinen Anspruch auf Unterstützung.

4. Der Anspruch auf Streikunterstützung beginnt mit dem vierten Streiktag, die Berechnung jedoch vom ersten Streiktag. Bei nicht vollen Streikwochen wird die Unterstützung auf Tage = ein Sechstel der wöchentlichen Unterstützung umgerechnet

5. Für die Ehefrau und jedes Kind unter 15 Jahren wird ein wöchentlicher Zuschuß zur Streikunterstützung von je 1,80 DM bei einer Beitragsleistung bis zwölf Monate und ein solcher von je 3,— DM bei einer Beitragszahlung von über zwölf Monaten gewährt.

Weibliche Mitglieder erhalten diesen Zuschuß für ihre Kinder nur, wenn sie alleinige Ernährer sind.

6. Eine Erhöhung dieser Unterstützungssätze erfolgt nur im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß des DGB.

7. An Unorganisierte wird keine Streik- und Maßregelungsunterstützung gezahlt

§ 3 Verhaltungsmaßregeln für Streikende

Alle Streikenden sind verpflichtet, sich täglich an einer von der örtlichen Streikleitung bestimmten Stelle zu einer bestimmten Zeit zu melden. Sie haben sich für die Verrichtung von Notstandsarbeiten, Streikpostenstehen und alle sonstigen im Interesse des Streiks nötigen Dienste der Streikleitung zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigter Weigerung kann die Unterstützung entzogen werden.